

mehr „im Kopfe des Täters“, sondern „nur in den Köpfen der Beurteiler-Richter“ steckt.<sup>113</sup> Die Schwierigkeiten der imperialistischen Justiz und Strafrechtstheorie vermehrten sich von dem Zeitpunkt an, da sich der außergerichtliche Terror gegen die Arbeiterbewegung und gegen anti-imperialistische demokratische Strömungen im Volke entwickelte, der schließlich in die kriminelle Herrschaftsausübung des Imperialismus und Militarismus umschlug. Auch hier trat die imperialistische Strafrechtstheorie schon frühzeitig auf den Plan. Bereits 1903 verkündete F. van Calker, daß die Verbrechen aus einer Gesinnung entsprängen, die man als verwerflich, gemein, wohl auch als ehrlos bezeichne.<sup>114</sup>

Dem stünden Taten gegenüber, die aus ehrenhaften Vorstellungen heraus begangen würden. Das Verbrechen aus einer ehrenhaften Gesinnung<sup>115</sup> wurde in das Denken der Juristenwelt und in der Justizpraxis eingeführt, um den verbrecherischen Terror von rechts gegen sozial fortschrittliche Bestrebungen durch die Justiz zu „entschuldigen“ und zu rechtfertigen.<sup>116</sup> Eine Fortsetzung mit neuen Variationen fand diese Theorie nach der Zerschlagung des deutschen Faschismus, als die imperialistische Justiz unter dem Druck der Weltöffentlichkeit und der Gebote des demokratischen Völkerrechts gezwungen war, Verfahren wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durchzuführen. In der gleichen Situation wie der deutsche Imperialismus nach Ende des zweiten Weltkrieges sieht sich heute die Justiz der USA hinsichtlich der in Vietnam begangenen Verbrechen. Die westdeutsche imperialistische Theorie besann sich nach 1945 wieder auf die Problematik des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit beim Vorsatz und versuchte die Verbrechen des Faschismus mit Theorien vom „irrenden Gewissen“, vom „Verbotsirrtum“ und von der „Rechtsblindheit“ usw. zu entschuldigen bzw. zu verkleinern. Als „Wertmaßstab“ sollte die Gebundenheit an die „abendländische Kultur“ sowie der Antikommunismus und Antibolschewismus gelten, d. h., die imperialistische Gesinnung wurde zum „objektiven“ Wertmaßstab erhoben. Sie soll selbst die größten Verbrechen entschuldigen; die Abweichung von dieser Gesinnung aber — wie z. B. bei Vertretern der internationalen Arbeiterbewegung und Kämpfern gegen den aggressiven Imperialismus — wird zum kriminellen Verschulden, selbst wenn kein Rechtsbruch nachweisbar ist.

Diese Entwicklung in der Theorie vom sog. Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit oder Rechtswidrigkeit zeigt, daß sie als Produkt des bürgerlichen Rechtspositivismus nicht nur als wissenschaftlicher Ausgangspunkt zur Lösung der Schuldproblematik beim Vorsatz völlig ungeeignet ist, sondern daß sie von ihrer Geburtsstunde an unter Mißachtung all dessen, was als Recht von den Völkern allgemein anerkannt wird, jede Schwenkung der Justiz im Interesse des Kapitals bzw. Monopolkapitals, d.h. die Justizwillkür, enthielt.

Versucht man das Gemeinsame dessen herauszuschälen, was in der Strafrechtsliteratur der sozialistischen Staaten zu dieser Problematik ausgeführt wird, so läßt sich verallgemeinert feststellen, daß zum Vorsatz die *Selbsterkenntnis des Täters* gehört, *sich zu einem sozial-negativen Verhalten entschieden zu haben*.<sup>117</sup> Diese

113 Vgl. J. Baumann, Grundbegriffe und System des Strafrechts, Stuttgart—Berlin(West)—Köln—Mainz 1972, S.93; J.Lekschas, „Faschistische Willkür in der ‚Rechtsprechung des Bonner Bundesgerichtshofes zum sog. Verbotsirrtum‘, Staat und Recht, 4/1954, S. 468 ff.; ders., „Das Verschulden problem ...“, a. a. O., S. 83 ff.

114 Vgl. F. van Calker, Ethische Werte im Strafrecht, Berlin 1909, S.37.

115 Vgl. a.a.O., S.38.

116 Vgl. P. Przybylski, a. a. O.; J. Streit, a. a. O.; H. Ärmer/W. Dressei, Die Verfolgung der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der politischen und juristischen Praxis der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1971, jur. Dissertation; F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd.IV, Berlin 1971, S. 81 ff.

117 Die Verfasser weichen damit auf Grund neuerer Einsichten im Sinne einer Präzisierung des bisher eingenommenen Standpunktes von den Auffassungen ab, die in den in Fußnote 104 zitierten Publikationen niedergelegt wurden.